

BVGer B-2665/2025 vom 17. November 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-2665_2025

FR: TAF B-2665/2025 du 17 novembre 2025

IT: TAF B-2665/2025 del 17 novembre 2025

Regeste

Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

Erwägungen

E. 1

Angesichts des höchstrichterlichen Rückweisungsurteils kann eine erneute Prüfung der Eintretensvoraussetzungen unterbleiben (Urteil des BVGer B-1781/2021 vom 13. Juni 2023 E. 1 m.H.).

B-2665/2025 Seite 11

E. 2.1

Das Bundesgericht hob in der Dispositiv Ziffer 1 des Rückweisungsurteils das angefochtene Urteil B-2597/2017 – abgesehen von dessen Dispositiv Ziff. 2 (zur Aufhebung der vorinstanzlichen Feststellung der marktbeherrschenden Stellung) – vollständig auf. Es hält fest, die Beschwerdeführerin 2 habe zwar auf den relevanten Märkten über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, diese jedoch nur in einem sehr begrenzten Ausmass missbraucht. Eine Wettbewerbsbeschränkung durch eine kartellrechtswidrige Marktverschliessung bestehe nur sehr begrenzt (Urteil 2C_244/2022 E. 11.13, E. 13.1). In Bejahung der Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 49a Abs. 1 KG (i.V.m. Art. 7 Abs. 2 Bst. e KG) sowie der subjektiven Vorwerfbarkeit (Urteil 2C_244/2022 E. 11.13, E. 12.6.4) weist das Bundesgericht "die Sache zwecks neuer Bemessung und Festlegung der Sanktion gemäss Art. 49a KG im Sinne der Erwägungen" an das Bundesverwaltungsgericht zurück (Urteil 2C_244/2022 E. 13.4 sowie Dispositiv Ziff. 3). In der Dispositiv Ziffer 1 hob das Bundesgericht implizit auch die Kostenregelungen in den Dispositiv Ziff. 6 und 7 des bundesverwaltungsgerichtlichen Urteils B-2597/2017 auf, ohne aber den in E. 14.4 enthaltenen Hinweis ausdrücklich ins Dispositiv des Rückweisungsurteils aufzunehmen, wonach das Bundesverwaltungsgericht "in diesem Rahmen auch über die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Verfahrens vor der Vorinstanz und der WEKO" neu zu befinden habe. Trotz dieser Lücke im Urteilsdispositiv sind als Streitgegenstand – im Interesse einer vollständigen Regelung der noch offenen Fragen – nicht nur die konkrete Sanktionsbemessung, sondern auch die Kosten des erstinstanzlichen Untersuchungsverfahrens sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Beschwerdeverfahrens B-2597/2017 zu beurteilen (vgl. Urteil 2C_244/2022 E. 14.4; zutreffend die Vernehmlassung der Beschwerdeführerinnen vom 27. August 2025, Rz. 84 ff.).

E. 2.2

Festzuhalten ist überdies, dass nach den Vorgaben des Bundesgerichts – neben der HCI Solutions AG – auch die Vifor Pharma Participations AG Verfügungs- und Sanktionsadressatin ist (Urteil 2C_244/2022 E. 6.3.3). Insofern sind beide Beschwerdeführerinnen zusammen ins Recht zu fassen, was auch die Beschwerdeführerinnen zu Recht nicht mehr in Abrede stellen.

B-2665/2025 Seite 12

E. 3

Hinsichtlich der Bemessung des konkreten Sanktionsbetrages kommt der rechtsanwendenden Wettbewerbsbehörde erhebliches Ermessen zu (BGE 147 II 72 E. 8.5.2; Urteil B-2597/2017 E. 15.2.2). Das mit voller Kognition ausgestattete Bundesverwaltungsgericht kann dieses Ermessen zwar überprüfen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 49 Bst. c VwVG; siehe BGE 147 II 72 E. 8.5.2). Wie jede Rechtsmittelinstanz wird es aber nicht leichthin, sondern nur bei pflichtwidriger Ermessensausübung eingreifen (vgl. Urteile des BVGer B-1781/2021 vom 13. Juni 2023 E. 2 und B-8386/2015 vom 24. Juni 2021 E. 10.4.1). Zu beachten ist, dass das Bundesverwaltungsgericht an den im Rückweisungsurteil vorgezeichneten Rahmen gebunden ist (vgl. Urteil des BVGer B-1781/2021 vom 13. Juni 2023 E. 2).

E. 4

Die Beschwerdeführerinnen beantragen, von einer Sanktion gänzlich abzusehen (Rechtsbegehren 1 [unter B.d]).

E. 4.1

Hierzu führen sie aus, die Vorinstanz wie auch das Bundesverwaltungsgericht könnten den Basisbetrag auf null Prozent festlegen, zumal sich aus der Entscheidungsbegründung des Bundesgerichts nicht ableiten lasse, dass eine Sanktionierung zu erfolgen habe. Vielmehr töne das Bundesgericht mit der Formulierung (in E. 11.13) "Eine Sanktionierung gemäss Art. 49a KG ist folglich wenn, dann nur noch in Bezug auf die letztgenannte Tathandlung möglich. Darüber hinaus fehlt die Basis für eine Sanktionierung." an, dass ein Sanktionsverzicht ins Auge zu fassen sei (Stellungnahme vom 27. August 2025, Rz. 20). Nach Ansicht der Beschwerdeführerinnen ergibt sich gestützt auf eine rechtliche und wirtschaftliche Gesamtwürdigung des konkreten Einzelfalls eine Ausnahmesituation, welche einen vollständigen Sanktionsverzicht aufdrängt: Zur Schwere des Verstosses habe das Bundesgericht erkannt, dass "[v]orliegend [...], wenn auch in sehr begrenztem Rahmen, ein wettbewerbswidriges Verhalten im Sinne von Art. 7 Abs. 1 lit. e KG (Einschränkung des Absatzes) gegeben" sei (Urteil 2C_244/2022 E. 12.6.4). Das Bundesgericht gehe von einem untergeordneten, nur kurze Zeit dauernden kartellgesetzlichen Verstoss aus, zumal die problematischen Verträge mit

B-2665/2025 Seite 13 den Softwarehäusern und die darin enthaltene Klausel B bereits im Jahr 2015 geändert worden seien. In zahlreichen Fällen hätten die Wettbewerbsbehörden trotz Anhaltspunkten für missbräuchliches Verhalten auf eine Untersuchung verzichtet, weil sich der Aufwand nicht gerechtfertigt habe oder die Unternehmen ihr Verhalten angepasst hätten (TV-/Radiovermarktung, RPW 2021/4, S. 807 ff.; Lieferkonditionen eines Getränkeherstellers, RPW 2020/4, S. 1575 ff.; IWB – Nutzungsentgelte Erdgas, RPW 2019/4, S. 1115 ff.). Vorliegend seien aufwändige Abklärungen erfolgt, obschon die volkswirtschaftlich schädlichen Auswirkungen des Verstosses gering gewesen seien und

die HCI Solutions AG zu einer Verhaltensanpassung bereit gewesen sei. Es widerspreche dem Gleichbehandlungsgebot, wenn die Beschwerdeführerinnen angesichts der Unannehmlichkeiten der Untersuchung noch zusätzlich sanktioniert würden. Dies widerspreche auch dem Verhältnismässigkeitsprinzip, da eine Sanktion angesichts der grossen Belastung durch die Untersuchung weder erforderlich noch zumutbar wäre. Auf eine Sanktion sei auch wegen der überlangen Verfahrensdauer zu verzichten. Von der Untersuchungseröffnung Ende 2012 bis zum Bundesgerichtsurteil anfangs 2025 seien mehr als zwölf Jahre vergangen. Vorliegend habe das im Vergleich zum Luftfrachtfall (Urteil 2C_244/2022 E. 12 sowie Urteil des BGer 2C_64/2023 vom 26. November 2024 E. 12 [zur Publikation vorgesehen]) weniger komplexe, nur einen einzigen Konzern betreffende bundesverwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren rund sechs Jahre gedauert. Wie im Luftfrachtfall seien auch hier keine wesentlichen Verfahrenshandlungen vorgenommen worden, die eine rund sechsjährige Verfahrensdauer rechtfertigten. Ausserdem werde in der Lehre vereinzelt gefordert, dass nur bei ausreichender Behördenpraxis sanktioniert werden dürfe, damit dies für die Betroffenen vorhersehbar sei. Analog zum Vorgehen der Europäischen Kommission sei auch hier ein Sanktionsverzicht gerechtfertigt, da keine behördliche Fallpraxis bestehe, welche es der HCI Solutions AG erlaubt hätte, vorauszusehen, dass die verwendete Klausel B unzulässig sei, soweit sie über den Schutz des Urheberrechts hinausgehe (Stellungnahme vom 27. August 2025, Rz. 21-35).

E. 4.2

Die Vorinstanz hält den geforderten Verzicht für unzulässig, da das Bundesgericht das Verfahren zur Festlegung einer Sanktion im Sinne der Erwägungen zurückgewiesen habe. Nach Ansicht der Vorinstanz hat die

B-2665/2025 Seite 14 HCI Solutions AG ihr marktbeherrschendes System zur elektronischen Verbreitung von Arzneimittelinformationen mit einer Klausel kartellrechtswidrig zementiert. Im Unterschied zum aufgehobenen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts sei zwar lediglich ein einziger Missbrauch erstellt, was jedoch kein Kavaliersdelikt sei. Daher sei die auszusprechende Sanktion praxisgemäss nach den kartellrechtlichen Kriterien spürbar zu bemessen (Vernehmlassung vom 26. Juni 2025, S. 1).

E. 4.3.1

Wie die Beschwerdeführerinnen zutreffend ausführen (Stellungnahme vom 27. August 2025, Rz. 19), anerkennt das Bundesverwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung, dass ein Sanktionsverzicht angesichts der gesetzlichen Bandbreite von 0-10 Prozent grundsätzlich möglich, in dessen auf absolute Ausnahmesituationen beschränkt ist, wie etwa bei einem bevorstehenden Konkurs des Unternehmens aufgrund der Belastung (vgl. Urteil des BVGer B-2977/2007 vom 27. April 2010 E. 8.3.4). Eine solche Ausnahmesituation liegt hier nicht vor. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerinnen (Stellungnahme vom 27. August 2025, Rz. 20) ist auch nicht davon auszugehen, dass das Bundesgericht in seiner Entscheidung einen Verzicht auf Ausfällung einer Sanktion andeutet, zumal es einen allfälligen Sanktionsverzicht selbst hätte aussprechen können. Vielmehr bejahte das Bundesgericht in E. 11.13 das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 49a Abs. 1 KG und Art. 7 Abs. 2 Bst. e KG sowie in E. 12.6.4 auch die subjektive Vorwerfbarkeit des als sanktionswürdig erachteten Verhaltens. In E. 12.7 äusserte es sich zudem zur Nichtberücksichtigung konzerninterner

Um- sätze bei der Bemessung des Basisbetrages sowie in E. 12.8 zur Berück- sichtigung des Umsatzes der "Schulung Pharmavista" sowie auch zu mil- dernden Umständen. Die Beschwerdeführerinnen (– freilich im Widerspruch zu der in den Rz. 22–29 ihrer Stellungnahme behaupteten "Ausnahmesituation" –) aner- kennen denn auch selber, dass sich das Bundesgericht klar für eine deut- lich tiefere Sanktion ausgesprochen hat, als sie vom Bundesverwaltungs- gericht ausgefällt worden war. Überdies räumen sie zutreffend ein, dass das Bundesgericht in seiner Urteilsbegründung keine zahlenmässige An- gabe zur Höhe der neu festzulegenden Sanktion machte (Stellungnahme vom 27. August 2025, Rz. 42).

B-2665/2025 Seite 15

E. 4.3.2

Im Urteil 2C_244/2022 E. 12.6 bejaht das Bundesgericht die Vorwerf- barkeit des inkriminierten Verhaltens unabhängig davon, ob dessen Sank- tionierbarkeit voraussehbar war (vgl. im Übrigen auch für viele BGE 139 I 72 E. 8.2; BVGE 2011/32 E. 4). Den Beschwerdeführerinnen kann daher auch insoweit nicht gefolgt werden, als sie sich auf Lehrmeinungen und europäische Praxisbeispiele berufen, wonach hier nicht sanktioniert wer- den dürfe, weil eine behördliche Fallpraxis gefehlt habe, welche die teil- weise Unzulässigkeit der Klausel B voraussehbar gemacht hätte (Stellung- nahme vom 27. August 2025, Rz. 30-35).

E. 4.3.3

Dass sich die Beschwerdeführerinnen auch auf das Gleichbehand- lungsgebot und das Verhältnismässigkeitsprinzip berufen, vermag daran nichts zu ändern: In den von den Beschwerdeführerinnen in diesem Zusammenhang er- wähnten drei Fällen (Stellungnahme vom 27. August 2025, Rz. 23) wurde – anders als hier – auf die Eröffnung einer Untersuchung verzichtet. Inso- fern vermögen die Beschwerdeführerinnen mit Blick auf das Gleichbehand- lungsgebot nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Vielmehr hatten sie – wie es gesetzlich vorgesehen ist (Art. 27, Art. 39 f., Art. 51 KG) – die mit einer Untersuchung verbundenen "Unannehmlichkei- ten" zu tragen. Die Beschwerdeführerinnen legen denn auch nicht über- zeugend dar, inwiefern eine Sanktion angesichts der angeblich "grossen Belastung" durch die Untersuchung weder erforderlich noch zumutbar und somit unverhältnismässig wäre (Stellungnahme vom 27. August 2025, Rz. 25).

E. 4.3.4

Das Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht dauerte fünf Jahre und einen Monat (vgl. den Sachverhalt unter A.h und A.i). Damit lag es unter den sechs – im Urteil des Bundesgerichts 2C_64/2023 vom 26. November 2024 E. 12.5 (zur Publikation vorgesehen) – genannten Jahren, nach de- nen sich eine Reduktion der Sanktionierung aufdrängt. Der zeitliche Rahmen von rund zwölf Jahren (d. h. die vorerwähnte Dauer beim Bundesverwaltungsgericht sowie die 2 Jahre und 10 Monate [21.3.2022 – 23.1.2025] beim Bundesgericht sowie die vier Jahre und ein- einhalb Monate vor der Vorinstanz [d. h. vom 6.11.2021 – 19.12.2016]) lässt zudem erkennen, dass anders als die Beschwerdeführerinnen fest- halten (vgl. Stellungnahme vom 27. August 2025, Rz. 28) die kartellrecht-

B-2665/2025 Seite 16 lichen Fragestellungen dieser vielschichtigen Streitsache durchaus an- spruchsvoll waren. Im vorliegenden Fall erübrigt sich entgegen den Ausführungen der Be- schwerdeführerinnen eine Sanktionierung daher auch nicht wegen der an- geblich

"überlangen Verfahrensdauer" von zwölf Jahren.

E. 5

Für den Fall, dass von einer Sanktionierung auszugehen ist, beantragen die Beschwerdeführerinnen eventualiter, diese auf den symbolischen Betrag von Fr. 50'000.– zu begrenzen.

E. 5.1

Diesbezüglich erklären sie, das Bundesverwaltungsgericht verfüge über ein grosses Ermessen bei der Neufestlegung der Sanktion. Zur Sanktionierung und Sanktionsbemessung schreibe das Bundesgericht (Urteil 2C_244/2022 E. 12.5): "Die durch die Vorinstanz ausgefallte Sanktion beruht allerdings auf vier vermeintlich einen Tatbestand von Art. 7 Abs. 2 KG erfüllenden Handlungen der Beschwerdeführerin 2. Wie erwähnt hat sich jedoch die Kartellrechtswidrigkeit von drei der vier vorinstanzlich beanstandeten Handlungen nicht bestätigt und selbst die Verwendung der Klausel B ist nur in weit geringerem Ausmass als von der Vorinstanz angenommen kartellrechtswidrig (vgl. E. 11.13 oben). Damit ist die Marktver- schliessung zulasten konkurrierender Anbieter von veredelten, maschinenlesbaren Medikamenteninformationen, die (objektive) Schwere des Verstosses und damit auch die Beeinträchtigung des Wettbewerbs weit geringer als von der Vorinstanz erwogen. Daraus ergibt sich bereits, dass die vorinstanzliche Sanktionsbemessung nicht aufrechterhalten werden kann und die Sanktion erheblich zu reduzieren ist." Das Bundesgericht habe sich somit, ohne deren Höhe festzulegen, klar für eine deutlich tiefere Sanktion ausgesprochen, als den vom Bundesverwaltungsgericht festgehaltenen Betrag von rund Fr. 3'800'000.–. Als Indiz dafür sei die Verteilung der Gerichtskosten vor Bundesgericht heranzuziehen, da diese gestützt auf Art. 66 Abs. 1 BGG nach dem Unterliegerprinzip entsprechend dem Verfahrensausgang erfolge. Gemäss Bundesgericht sei die Vorinstanz weitgehend unterlegen (Urteil 2C_244/2022 E. 14.2). Vom geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 20'000.– hätten die Beschwerdeführerinnen vom Bundesgericht Fr. 18'000.– zurückerhalten, was 90 Prozent entspreche. Die Beschwerdeführerinnen hätten "grösstenteils" obsiegt (Ur-

B-2665/2025 Seite 17 teil 2C_244/2022 E. 14.1), was ein 90 prozentiges Obsiegen bedeute. Eine Sanktionsreduktion im selben Umfang wäre nachvollziehbar, da die Vorwürfe in drei von vier Fällen überhaupt nicht und in Bezug auf den verbleibenden Vorwurf nur noch teilweise vorgelegt hätten. Das Obsiegen um mindestens 90 Prozent spreche für eine erheblich tiefere Sanktion. Jedoch sei es angesichts der behördlichen Fallpraxis nicht angezeigt, die bundesverwaltungsgerichtliche Sanktion von Fr. 3'778'794.– einfach nur um 90 Prozent zu reduzieren, da gemäss bundesgerichtlicher Vorgabe die konzerninternen Umsätze vom relevanten Umsatz abgezogen werden müssten (Urteil 2C_244/2022 E. 12.7.3.5). In fester Praxis vertrete die Vorinstanz die Ansicht, dass es sich bei der Sanktionsbemessung "nicht um einen reinen Rechengang, sondern um eine rechtliche und wirtschaftliche Gesamtwürdigung aller relevanten Umstände" handle. So habe die Vorinstanz gegenüber Documed (RPW 2008/3, S. 385 ff. – Publikation von Arzneimittelinformationen, Rz. 239 - 243) nur eine symbolische Sanktion von Fr. 50'000.– gesprochen. Es sei nicht nachvollziehbar, dass hier anders vorgegangen werde, zumal Gründe für eine pauschale Sanktionierung vorlägen: Erstens bestehe auch hier ein nur geringfügiger kartellrechtlicher Verstoss mit geringen Marktauswirkungen. Zweitens habe sich von den zahlreichen Vorwürfen nur eine einzige Handlung und diese auch nur

teilweise als unzulässig herausgestellt. Drittens habe die HCI Solutions AG die Vertragsanpassung zur Klausel B von sich aus vorgenommen und sich zum Abschluss einer einvernehmlichen Regelung bereit gezeigt. Daher sei es auch angesichts der weiteren vorinstanzlichen Fallpraxis zur Festlegung symbolischer Beträge angezeigt, die Sanktion auf maximal Fr. 50'000.– festzusetzen (Stellungnahme vom 27. August 2025, Rz. 37-53).

E. 5.2

Die Vorinstanz lehnt eine symbolische Sanktionierung ab, da das Bundesgericht das Verfahren zu einer Neubemessung der Sanktion zurückgewiesen habe. Auch wenn lediglich ein einziger Missbrauch erstellt sei, müsse die neu auszufällende Sanktion den kartellrechtlichen Kriterien entsprechen und spürbar sein, dürfe jedenfalls nicht nur symbolisch bemessen werden (Vernehmlassung vom 26. Juni 2025, S. 1).

E. 5.3

Wie bereits bei der Frage des Verzichts auf eine Sanktionierung ist auch hier festzuhalten, dass das Bundesgericht eine symbolische Sanktion in seinem Urteil selber hätte aussprechen können. Stattdessen wies es aber die Sache ans Bundesverwaltungsgericht zurück und hielt dabei unzweideutig fest, dass es Sache des Bundesverwaltungsgerichts sein

B-2665/2025 Seite 18 werde, "im Rahmen der Rückweisung der Sache zur neuen Bemessung der Sanktion (vgl. E. 12.9 unten) die konzerninternen Umsätze bei der Berechnung des Basisbetrages abzuziehen" (Urteil 2C_244/2022 E. 12.7.3.5). Somit ist davon auszugehen, dass das Bundesgericht vom Bundesverwaltungsgericht eine rechnerische Herleitung des neu festzusetzenden Sanktionsbetrages erwartet, wobei die unter E. 12 diskutierten Punkte zu berücksichtigen sein werden. Unter diesen Umständen erübrigen sich weitere Ausführungen zu den Argumenten der Beschwerdeführerinnen hinsichtlich der Praxis der Wettbewerbsbehörden in der Schweiz und in der Europäischen Union zu symbolischen Sanktionen bzw. symbolischen Geldbussen (vgl. Stellungnahme vom 27. August 2025, Rz. 37-51). In Bezug auf das Argument der angeblich "überlangen Verfahrensdauer" (Stellungnahme vom 27. August 2025, Rz. 52) ist auf die vorangehende E. 4.3.4 zu verweisen. Die dort gemachten Überlegungen gelten auch hier.

E. 6

Im vorliegenden Fall ist somit die festzusetzende Sanktion im Lichte des Kartellgesetzes und den in der einschlägigen Verordnung enthaltenen Kriterien nach den Vorgaben des Bundesgerichts – und unter Beachtung der bisherigen Praxis – neu zu bemessen.

E. 6.1

Für diesen Fall fordern die Beschwerdeführerinnen subeventualiter, die Sanktion sei auf maximal Fr. 63'261.34 zu begrenzen (Antrag 7). Ausgehend von einem für die Bemessung relevanten Umsatz von Fr. [...] beziffern sie die kartellgesetzlich zulässige Maximalsanktion auf Fr. [...]. Gestützt darauf sowie gestützt auf einen Basisbetrag von 0,2 Prozent legen sie ihren Überlegungen Fr. 90'373.34 zu Grunde. Diese Summe sei mangels Verstössdauer und erschwerender Umstände nicht zu erhöhen, sondern vielmehr aufgrund mildernder Umstände um 30 Prozent zu vermindern, was eine Sanktion von höchstens Fr. 63'261.34 ergebe.

E. 6.2

Nach Art. 49a Abs. 1 KG wird ein Unternehmen, das an einer unzulässigen Abrede nach Art. 5 Abs. 3 und 4 KG beteiligt ist oder sich nach Art. 7 KG unzulässig verhält, mit einem Betrag bis zu 10 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren in der Schweiz erzielten Umsatzes belastet. Der Betrag bemisst sich nach der Dauer und der Schwere des unzulässigen Verhaltens. Der mutmassliche Gewinn, den das Unternehmen dadurch

B-2665/2025 Seite 19 erzielt hat, ist angemessen zu berücksichtigen (BGE 147 II 72 E. 8.2; 143 II 297 E. 9.2). In den Art. 2 ff. der KG-Sanktionsverordnung vom 12. März 2004 (SVKG, SR 251.5) hat der Bundesrat die Kriterien der Sanktionsbemessung präzisiert, die gemäss Art. 49a Abs. 1 KG in drei Schritten erfolgt (BGE 147 II 72 E. 8.5.1): (1.) Auszugehen ist von einem Basisbetrag, der je nach Schwere und Art des Verstosses bis zu 10 Prozent des Umsatzes bildet, den das betreffende Unternehmen in den letzten drei Geschäftsjahren auf den relevanten Märkten in der Schweiz erzielt hat (Art. 3 SVKG). (2.) Je nach der Dauer des Wettbewerbsverstosses wird der Basisbetrag gegebenenfalls erhöht (vgl. Art. 4 SVKG). (3.) Bei erschwerenden oder mildernden Umständen erfolgt eine weitere Erhöhung oder eine Verminderung der Sanktion (vgl. Art. 5 und 6 SVKG). Insgesamt kann die Sanktion in keinem Fall mehr als 10 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren in der Schweiz erzielten Umsatzes des Unternehmens betragen (Art. 7 SVKG, Art. 49a Abs. 1 Satz 1 KG; vgl. BGE 143 II 297 E. 9.7.1 f.; Urteil 2C_63/2016 vom 24. Oktober 2017 E. 6.2).

E. 6.3

Gemäss Bundesgericht sind drei der vier beanstandeten Handlungen (Klausel A im Vertragsverhältnis zu den Softwarehäusern, Qualitätskontrolle sowie Upload auf AIPS im Vertragsverhältnis zu den Zulassungsinhaberinnen) nicht kartellrechtswidrig: Die Klausel A führe nicht zu einer (weiteren) Einschränkung des Absatzes im Sinne von Art. 7 Abs. 2 Bst. e KG und hinsichtlich Qualitätskontrolle und Upload auf AIPS liege keine Koppelung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 Bst. f KG vor. Selbst die Verankerung der Klausel B im Vertragsverhältnis zu den Softwarehäusern ist gemäss Bundesgericht nur in geringerem Umfang zu beanstanden als durch das Bundesverwaltungsgericht erwogen. Diese Klausel sei nur insofern wettbewerbswidrig, als sie den Softwarehäusern verbiete, Drittdaten bezüglich veredelter, maschinenlesbarer Medikamenteninformationen, die im Wesentlichen gleich wie die Daten von HCI Solutions AG strukturiert seien, in ihre Softwareprogramme einzuspeisen. Nach Ansicht des Bundesgerichts ist eine Sanktionierung nach Art. 49a KG somit wenn, dann nur noch in Bezug auf die letztgenannte Tathandlung möglich (Urteil 2C_244/2022 E. 11.13). In diesem sehr begrenztem Rahmen geht das Bundesgericht von einem wettbewerbswidrigen Verhalten der HCI Solutions AG im Sinne von Art. 7 Abs. 2 Bst. e KG (Urteil 2C_244/2022 E. 12.6.4). Dabei erachtet es eine

B-2665/2025 Seite 20 objektive Sorgfaltspflichtverletzung bzw. ein Organisationsverschulden der Beschwerdeführerinnen und deshalb die Vorwerfbarkeit als gegeben.

E. 6.4

Bei der Berechnung des Basisbetrages ist von den Umsätzen der HCI Solutions AG in den Geschäftsjahren 2013, 2014 und 2015 auf den sachlich und räumlich relevanten Märkten auszugehen. Hierzu zählen auch die Umsätze mit den Pharmavista Schulungen, da es sich um nachgelagerte Märkte handelt (Urteil 2C_244/2022 E. 12.8.3.1). Diese sind bei der Be-

rechnung des Basisbetrages durch das Bundesverwaltungsgericht berücksichtigt worden (Urteil B-2597/2017 E. 15.2.3.30), was zur folgenden, unbestrittenen Zusammensetzung der relevanten Umsätze führt:

E. 6.4.1

Hiervon sind laut Bundesgericht die konzerninternen Umsätze der damaligen e-mediat AG sowie der Documed AG abzuziehen (vgl. act. 15 der Beschwerdebeilagen); sie sind bei der Berechnung des Basisbetrages nicht zu berücksichtigen (Urteil 2C_244/2022 E. 12.7.3.3, E. 12.7.3.5): • Die konzerninternen Umsätze der Documed AG betragen im Jahre 2013 Fr. [...], im Jahre 2014 Fr. [...] und im Jahre 2015 Fr. [...], somit insgesamt Fr. [...]. • Die konzerninternen Umsätze der e-mediat AG betragen im Jahre 2013 Fr. [...], im Jahre 2014 Fr. [...] und im Jahre 2015 Fr. [...], somit insgesamt Fr. [...]. Werden die soeben ermittelten konzerninternen Umsätze vom massgeblichen Umsatz abgezogen, ergibt sich für die Sanktionsbemessung ein relevanter Umsatz von Fr. [...]:

B-2665/2025 Seite 21 Jahr Massgeblicher Umsatz gem. BVGer-Urteil [Fr.] ./ Total der konzerninternen Umsätze [Fr.] Neuer massgeblicher Umsatz [Fr.] 2013 [...] [...] [...] 2014 [...] [...] [...] 2015 [...] [...] [...] Gesamtsumme des Umsatzes [Fr.] [...]

E. 6.4.2

Dementsprechend beläuft sich die nach Art. 7 SVKG (i.V.m. Art. 49a Abs. 1 Satz 1 KG) maximal zulässige Sanktion auf Fr. [...].

E. 6.5

Nach Art. 49a Abs. 1 KG wird der Sanktionsbetrag unter anderem nach der Schwere des unzulässigen Verhaltens bestimmt. Art. 3 SVKG hält konkretisierend fest, der Basisbetrag werde nach Schwere und Art des Verstosses gebildet. Unter Schwere ist die objektive, das heisst verschuldensunabhängige Schwere zu verstehen. Massgebend ist das abstrakte Gefährdungspotential. Zu berücksichtigen ist insbesondere der Grad der Beeinträchtigung des Wettbewerbs, die Wirksamkeit des Verstosses sowie die Anzahl der Beteiligten (vgl. für viele BGE 146 II 217 E. 9.2.3.2; 144 II 194 E. 6.4; Urteile des BGer 2C_442/2023 vom 14. April 2025 E. 4.3.1; 2C-596/2019 vom 2. November 2022 E. 10.2.3). Dem Umstand, ob der Verstoss in einer Beseitigung oder erheblichen Beeinträchtigung des wirklichen Wettbewerbs liegt, ist angemessen Rechnung zu tragen (BGE 144 II 194 E. 6.4; 143 II 297 E. 9.7.1 f.).

E. 6.5.1

Die Vorinstanz hatte das beanstandete Verhalten als "schwer" eingestuft und den Basisbetrag auf 5 Prozent festgelegt (Verfügung, Rz. 519). Demgegenüber setzte das Bundesverwaltungsgericht den Basisbetrag auf 4 Prozent fest, da es die volkswirtschaftliche Beeinträchtigung als nur "mittelschwer" bezeichnete (Urteil B-2597/2017 E. 15.2.4.19), weil seiner Einschätzung nach vier Handlungen der HCI Solutions AG einen Tatbestand von Art. 7 Abs. 2 KG erfüllt hätten (Urteil B-2597/2017 E. 15.2.4).

E. 6.5.2

Die Beschwerdeführerinnen halten diese Beurteilung im Lichte der bundesgerichtlichen Erwägungen für unhaltbar. Sie rügen, ein wesentlicher Teil der Handlungen, auf welche sich das Bundesverwaltungsgericht für die

B-2665/2025 Seite 22 Bestimmung des Basisbetrages gestützt habe, falle weg. Demgegenüber liege jetzt nur noch ein einziger Tatbestand vor, was in einem ersten Schritt eine Reduktion des Basisbetrages um drei Viertel, also von 4 Prozent auf 1 Prozent rechtfertige. Zudem stuft das Bundesgericht den übrig gebliebenen Tatbestand in weit geringerem Ausmass als kartellrechtswidrig ein, als dies das Bundesverwaltungsgericht getan habe. Dies wiederum rechtfertige eine weitere Reduktion des Basisbetrages auf 0,2 Prozent, was zum Betrag von Fr. 90'373.– führe (Fr. [...] x 0,002). Weitere Umstände, die sich auf die Bestimmung des Basisbetrages erhöhend auswirken würden, lägen nicht vor (Stellungnahme vom 27. August 2025, Rz. 68 f.).

E. 6.5.3

Das Bundesverwaltungsgericht hatte erwogen, die ehemalige Galeonica-Gruppe habe mittels HCI Solutions AG durch die Bündelung der Aufnahme der Arzneimittelinformationen in ihre Datenbanken mit der Qualitätssicherung und dem Upload auf AIPS eine Koppelung i.S.v. Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Bst. f. KG vorgenommen, was in der Sanktionsbemessung berücksichtigt wurde (Urteil B-2597/2017 E. 15.2.4.9 ff.). Das Gericht berücksichtigte in der Sanktionsbemessung zudem, dass die Beschwerdeführerinnen durch die Klauseln A und B in den Verträgen mit den Softwarehäusern den Absatz der Konkurrenten i.S.v. Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Bst. e KG eingeschränkt hätten, wobei diese Verhaltensweisen Verdrängungs- wie auch Ausbeutungseffekte gezeigt hätten. Nach der (überholten) Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts seien die Klauseln A und B offensichtlich geeignet gewesen, den Markt für potentielle Konkurrenzangebote zu verschliessen. Auch die vorgenommenen Koppelungen seien geeignet gewesen, potenzielle Wettbewerber zu verdrängen und deren Wettbewerbsstellung zu verschlechtern (Urteil B-2597/2017 E. 15.2.4.10). Diesbezüglich wurde erschwerend bewertet, dass die "Verdrängungswirkung" insbesondere in der Zeit, in der sich die Bedingungen änderten und damit für den Eintritt potenzieller Konkurrenten besonders geeignet gewesen wäre, ihre Wirkung gezeigt hätten (Urteil B-2597/2017 E. 15.2.4.3, E. 15.2.4.11). Demgegenüber verneint das Bundesgericht das Vorliegen einer Koppelung. Zudem erachtet es die Klausel A der Verträge als kartellrechtskonform und die Klausel B nur insoweit als kartellrechtlich relevant, als sie über den legitimen Schutz des Urheberrechts hinausgeht (vgl. Urteil 2C_244/2022 E. 10.8 f., E. 11, insb. E. 11.13). Da damit auch eine mögliche Verdrängungswirkung aufgrund der vermeintlichen Koppelung ausser Betracht fällt, kann diese nicht erschwerend berücksichtigt werden, wie die

B-2665/2025 Seite 23 Beschwerdeführerinnen zu Recht zu Bedenken geben (Stellungnahme vom 27. August 2025, Rz. 66). Hinzu kommt, dass entgegen der bisherigen Sicht des Bundesverwaltungsgerichts, wonach "zwei verschiedene Verhaltensweisen" auf "zwei verschiedenen Märkten" als erschwerender Umstand zu berücksichtigen seien (vgl. Urteil B-2597/2017 E. 15.2.4.11 f.), das Bundesgericht einzig von einer einzigen, kartellrechtlich relevanten Verhaltensweise ausgeht (vgl. Urteil 2C_244/2022 E. 11.3). Dies schliesst die Berücksichtigung von "zwei verschiedenen Verhaltensweisen" als erschwerenden Umstand aus.

E. 6.5.4

Nach dem Gesagten ist somit das noch zu beanstandende Verhalten hinsichtlich der Klausel B als leicht einzustufen und dementsprechend die vom Bundesverwaltungsgericht

ausgefällte Sanktion von Fr. 3'778'794.– erheblich zu reduzieren, wie dies das Bundesgericht verlangt (Urteil 2C_244/2022 E. 12.5). Unter gebührender Gewichtung aller Umstände erscheint hier ein Basisbetrag von 0,5 Prozent als angemessen, nachdem drei von vier beanstandeten Verhaltensweisen weggefallen sind und das übrig gebliebene Verhalten nur noch insoweit kartellrechtlich zu beanstanden ist, als es den Schutz des Urheberrechts überschreitet (vgl. Urteil 2C_244/2022 E. 10.8.6, E. 11.13). Daher ist bei der Prüfung der weiteren, für die Sanktionsbemessung massgeblichen Faktoren von einem Betrag von Fr. 225'934.– (= Fr. [...] x 0,005) auszugehen.

E. 6.6

Nach Art. 49a Abs. 1 KG bemisst sich die Sanktion auch nach der Dauer des unzulässigen Verhaltens. Art. 4 SVKG konkretisiert diese Erhöhung dahingehend, als dass der Basisbetrag bei einer Dauer zwischen einem und fünf Jahren um bis zu 50 Prozent und bei einer Dauer von mehr als fünf Jahren für jedes weitere angefangene Jahr um bis zu 10 Prozent zu erhöhen ist. Das Bundesverwaltungsgericht hatte den Basisbetrag um 36,652 Prozent erhöht, weil die angeblich wettbewerbswidrige Koppelung 44 Monate gedauert hatte (Urteil B-2597/2017 E. 15.2.5.6). Dies trifft gemäss Bundesgericht nicht zu (Urteil 2C_244/2022 E. 11). Die nun noch als einzige zu beanstandende Klausel B fand erst im Jahre 2014 Eingang in die Verträge mit den Softwarehäusern und wurde bereits im Jahre 2015 angepasst (Urteil B-2597/2017 E. 15.2.7.15).

B-2665/2025 Seite 24 Wie die Beschwerdeführerinnen zurecht festhalten, liegt hier somit nichts vor, das eine Erhöhung aufgrund der Dauer des Verstosses rechtfertigen könnte (Stellungnahme vom 27. August 2025, Rz. 71 f.).

E. 6.7

Gemäss Art. 5 Abs. 1 SVKG wird der Sanktionsbetrag bei Vorliegen erschwerender Umstände erhöht. Als erschwerende Umstände nennt Art. 5 Abs. 1 SVKG drei Gründe: (1.) das Unternehmen hat wiederholt gegen das Kartellgesetz verstossen, (2.) das Unternehmen hat mit dem Verstoss einen Gewinn erzielt, der nach objektiver Ermittlung besonders hoch ausfällt, (3.) das Unternehmen hat die Zusammenarbeit mit den Behörden verweigert oder versucht, die Untersuchungen sonst wie zu behindern. Das Bundesverwaltungsgericht ging als erschwerenden Umstand von einem Wiederholungsfall aus, weshalb es den Sanktionsbetrag um 20 Prozent erhöhte (Urteil B-2597/2017 E. 15.2.6.19). Eine weitere Erhöhung von 12 Prozent ergab sich, weil es die vermeintliche Koppelung sowie die Einschränkung des Absatzes der Konkurrenten durch die Vertragsklauseln A und B in den Verträgen mit den Softwarehäusern als erschwerenden Umstand betrachtete (Urteil B-2597/2017 E. 15.2.6.21). Da nun nur noch von einem einzigen, kartellrechtlich relevanten Verhalten und auch nicht mehr von einem Wiederholungsfall auszugehen ist, liegt nichts mehr vor, das eine Erhöhung des Basisbetrages aus diesen Gründen zu rechtfertigen vermöchte.

E. 6.8

Nach Art. 6 SVKG ist beim Vorliegen mildernder Umstände eine Verminderung der Sanktion vorzunehmen. Als mildernder Umstand wird in Art. 6 Abs. 1 SVKG die Einstellung der Wettbewerbsbeschränkung spätestens vor Eröffnung eines Kartellverwaltungsverfahrens gemäss den Art. 26-30 KG statuiert. Dabei müssen die eigenen Massnahmen derart sein, dass die wettbewerbswidrigen Handlungen aus eigenem Antrieb eingestellt werden (BGE 146 II 217 E. 9.4). Die Aufzählung ist nicht

abschliessend, was sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 SVKG ("insbesondere") ergibt. Daher sind sonstige mildernde Umstände auch bei der Sanktionierung eines wettbewerbswidrigen Verhaltens nach Art. 7 KG zu berücksichtigen. Hingegen nicht erfasst sind Aspekte, die bereits bei der Festlegung des Basisbetrags berücksichtigt werden (vgl. Urteil des BVGer B-831/2011 vom 18. Dezember 2018 E. 1628).

B-2665/2025 Seite 25 Das Bundesverwaltungsgericht wie auch die Vorinstanz verneinten das Vorliegen mildernder Umstände (Urteil B-2597/2017 E. 15.2.7.16). Demgegenüber weisen die Beschwerdeführerinnen diesbezüglich auf eine besonders gute Kooperation (Beratungsanfrage, Bereitschaft zum Abschluss einer einvernehmlichen Regelung), eine "überlange" Verfahrensdauer sowie die "Nichtvorhersehbarkeit" des Verstosses hin und beantragen eine Sanktionsreduktion um 30 Prozent, was eine auszufällende Sanktion von Fr. 63'261.34 (= Fr. 90'373.34 x 0,7) ergeben würde (Stellungnahme vom 27. August 2025, Rz. 82 f.). Im Beschwerdeverfahren B-2597/2017 machten die Beschwerdeführerinnen geltend, sie hätten ihr Verhalten während der Untersuchung angepasst.

E. 6.8.1

Die HCI Solutions AG hat die absatz einschränkende Klauseln mit den Softwarehäusern im Laufe des Untersuchungsverfahrens zwar frühzeitig teilweise ersetzt und ab 2015 die Klausel B in neuen Verträgen nicht mehr verwendet. Sie hat aber den Softwarehäusern (mit bestehendem Vertrag) erst im April 2017 mitgeteilt, dass sie nicht mehr an die Klausel B gebunden seien. Sie hat somit die Einstellung der hier noch relevanten Wettbewerbsbeschränkung nicht aus eigenem Antrieb vor Eröffnung des Kartellverfahrens eingestellt. Es liegt somit nichts vor, das es rechtfertigen könnte, die Anpassung des Verhaltens bzw. die Aufgabe des wettbewerbswidrigen Verhaltens, die hier bereits im Zusammenhang mit der Berücksichtigung der Dauer des Verstosses in die Sanktionsbemessung einfließt, ausnahmsweise zusätzlich als mildernden Umstand zu berücksichtigen (Urteil B-2597/2017 E. 15.2.7.15).

E. 6.8.2

Als weiteren Aspekt wollen die Beschwerdeführerinnen die im Untersuchungsverfahren gezeigte Bereitschaft zum Abschluss einer einvernehmlichen Regelung als mildernden Umstand berücksichtigt sehen (Stellungnahme vom 27. August 2025, Rz. 79). Eine Sanktionsreduktion bei Abschluss einer einvernehmlichen Regelung oder aufgrund des Willens und der Bereitschaft, eine solche abzuschliessen, ist zwar gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen. Die Vorinstanz hat in ihrer bisherigen Praxis den Abschluss einer einvernehmlichen Regelung in Sanktionsverfahren im Sinne von Art. 49a Abs. 1 KG als gute Kooperation gewürdigt und mit einer Sanktionsreduktion honoriert, wobei eine Verringerung von 3 bis 25 Prozent des Basisbetrags vorgenommen wurde (Urteil B-2597/2017 E. 15.2.7.8 m.H.). Bei der Festlegung der Höhe der Sanktionsreduktion ist insbesondere der Zeitpunkt des Abschlusses einer

B-2665/2025 Seite 26 einvernehmlichen Regelung zu berücksichtigen. Der Umfang der Reduktion hängt davon ab, wie früh im Verfahren eine einvernehmliche Regelung zustande kommt, ob durch deren Abschluss die Dauer des Verfahrens wesentlich verkürzt und der Verfahrensaufwand der Wettbewerbsbehörden massgeblich reduziert werden kann (Urteil B-2597/2017 E. 15.2.7.8). Wie im Urteil B-2597/2017 (E. 15.2.7.9 ff.) detailliert gezeigt wurde, kann hier die im Untersuchungsverfahren gezeigte Bereitschaft zum

Abschluss einer einvernehmlichen Regelung nicht als mildernder Umstand berücksichtigt werden. An den diesbezüglichen Erörterungen ist festzuhalten.

E. 6.8.3

Als weiteren mildernden Umstand bezeichnen die Beschwerdeführerinnen die "besonders gute Kooperation" mit den Wettbewerbsbehörden (Stellungnahme vom 27. August 2025, Rz. 79). Kooperatives Verhalten kann praxisgemäss auch ausserhalb einer Bonusmeldung sanktionsmindernd berücksichtigt werden (Urteile des BVGer B-1781/2021 vom 13. Juni 2023 E. 3.6.5; B-8386/2015 vom 24. Juni 2021 E. 10.4.8). Damit dies der Fall ist, muss das Verhalten über das hinausgehen, was üblicherweise zur Ausübung der Verteidigungsrechte an den Tag gelegt wird. Nicht ausreichend ist ein Verhalten, das bereits nach den gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungspflichten geboten ist (wie die Auskunftspflicht nach Art. 40 KG, vgl. auch Art. 13 Abs. 1 Bst. b und e VwVG). Nach der Praxis des Sekretariats soll eine besonders gute Kooperation z.B. beim freiwilligen Einreichen von Beweismitteln oder bei der Anerkennung des Sachverhalts in Frage kommen (Urteil B-2597/2017 E. 15.2.7.12 m.H.). Dass sich die Beschwerdeführerinnen in der Untersuchung grundsätzlich kooperativ verhalten haben, ist zwar positiv zu werten, auch wenn das Verfahren durch ein Ausstandsbegehren gegen Mitarbeitende des Sekretariats und den Sistierungsantrag etwas erschwert worden sein mag (vgl. Urteil B-2597/2017 E. 15.2.7.6). Das von den Beschwerdeführerinnen im Untersuchungsverfahren an den Tag gelegte Verhalten geht aber nicht über das übliche Mass hinaus, welches von Untersuchungsadressatinnen im Rahmen der Mitwirkungspflicht erwartet werden darf. An den entsprechenden Darlegungen des Bundesverwaltungsgerichts ist daher festzuhalten (Urteil B-2597/2017 E. 15.2.7.16).

E. 6.8.4

Soweit die Beschwerdeführerinnen schliesslich geltend machen, die angeblich lange Dauer des vorliegenden Verfahrens sei mit den damit verbundenen Nachteilen sanktionsmildernd zu berücksichtigen (Stellung-

B-2665/2025 Seite 27 nahme vom 27. August 2025, Rz. 80), ist auf die in der vorstehenden E. 4.3.4 gemachten Überlegungen zu verweisen. Dies gilt auch insoweit als die Beschwerdeführerinnen hier wiederum auf die fehlende Voraussehbarkeit der Wettbewerbswidrigkeit ihres Verhaltens hinweisen (Stellungnahme vom 27. August 2025, Rz. 81; siehe E. 4.3.2), wobei zu bemerken ist, dass dieser Gesichtspunkt keinen bemessungswirksamen, mildernden Umstand darstellt.

E. 7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine für die Bemessung massgeblichen Erhöhungs- oder Milderungsfaktoren zu berücksichtigen sind (E. 6.6–6.8). Die auszufällende Sanktion ist somit auf Fr. 225'934.– festzusetzen.

E. 8

Abschliessend sind im Sinne der bundesgerichtlichen Erwägungen die Kosten- und Entschädigungsfolgen der Verfahren vor der Vorinstanz und dem Bundesverwaltungsgericht neu zu regeln (vgl. E. 2.1). Dabei ist entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerinnen (Stellungnahme vom 27. August 2025, Rz. 42 f., 88, 91) den neu zu bestimmenden Kosten- und Entschädigungsfolgen nicht die bundesgerichtliche Formel (90 prozentiges Obsiegen / 10 prozentiges Unterliegen) zugrunde zu legen. Das

Obsiegen der Beschwerdeführerinnen kann jetzt konkret berechnet werden, indem die neu auszufällende Sanktion von Fr. 225'934.– (E. 7) zum (im vorinstanzlichen Untersuchungsverfahren gesprochenen) Sanktionsbetrag von Fr. 4'546'123.– (unter A.h) in Relation gesetzt wird. Wird eine solche Verhältnisrechnung vorgenommen, ergibt sich zugunsten der Beschwerdeführerinnen ein Unterliegen von noch lediglich 4,97 Prozent (= $[\text{Fr. } 225'934.- : \text{Fr. } 4'546'123.-] \times 100$).

E. 8.1.1

Die Auferlegung von Kosten in der vorinstanzlichen Untersuchung richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren zum Kartellgesetz vom 25. Februar 1998 (Gebührenverordnung KG, GebV-KG, SR 251.2). Gebührenpflichtig ist nach Art. 2 Abs. 1 GebV-KG, wer Verwaltungsverfahren verursacht oder Gutachten und sonstige Dienstleistungen der WEKO oder des Sekretariats veranlasst. Keine Gebührenpflicht besteht nach Art. 3 Abs. 2 GebV-KG für Beteiligte, die eine Vorabklärung oder eine Untersuchung verursacht haben, sofern sich keine Anhaltspunkte für eine unzu-

B-2665/2025 Seite 28 lässige Wettbewerbsbeschränkung ergeben bzw. sich die vorliegenden Anhaltspunkte nicht erhärten und das Verfahren aus diesem Grunde eingestellt wird. Die Gebühr bemisst sich gemäss Art. 4 GebV-KG nach dem Zeitaufwand. Wurde eine Verfügung durch mehrere (juristische) Personen gemeinsam veranlasst, haften sie für die Gebühr solidarisch (Art. 1a GebV-KG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Allgemeine Gebührenverordnung [AllgGebV, SR 172.041.1]).

E. 8.1.2

Für die Untersuchung erhob die Vorinstanz Verfahrenskosten von Fr. 381'250.40, welche sie den Beschwerdeführerinnen nach dem höchst-richterlichen Urteil zurückerstattete (Stellungnahme vom 27. August 2025, Rz. 84, Rz. 90). Daher hat hier entsprechend dem Unterliegen im Umfang von 4,97 Prozent eine Kürzung der vorinstanzlichen Untersuchungskosten um 95,03 Prozent zu erfolgen, weshalb diese Kosten neu Fr. 18'950.– (■ $\text{Fr. } 381'250.40 \times 0,0497$) betragen.

E. 8.1.3

Da die Beschwerdeführerinnen die geleisteten Untersuchungskosten von Fr. 381'250.40 zurückerhalten haben (Stellungnahme vom 27. August 2025, Rz. 84, Rz. 90), werden sie der Vorinstanz nach Rechtskraft dieses Urteils die neu ausstehenden Verfahrenskosten von Fr. 18'950.– zu leisten haben.

E. 8.2.1

Die Spruchgebühr des bundesverwaltungsgerichtlichen Verfahrens bemisst sich nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien (Art. 63 Abs. 4bis Bst. b VwVG und Art. 2 Abs. 1 VGKE). Art. 4 VGKE sieht bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert von Fr. 1'000'000.– bis Fr. 5'000'000.– eine Gerichtsgebühr zwischen Fr. 7'000.– und Fr. 40'000.– vor. Wenn besondere Gründe es rechtfertigen, namentlich mutwillige Prozessführung oder ausserordentlicher Aufwand, kann das Gericht über diesen Höchstbetrag hinausgehen (Art. 2 Abs. 2 VGKE). Allerdings kann der in Art. 63 Abs. 4bis VwVG festgesetzte Höchstbetrag von Fr. 50'000.– in keinem Fall überschritten werden.

E. 8.2.2

Die Beschwerdeführerinnen haben im bundesverwaltungsgerichtlichen Verfahren B-2597/2017 einen Kostenvorschuss von Fr. 40'000.– geleistet.

B-2665/2025 Seite 29 Die Verfahrenskosten sind nach Art. 63 Abs.1 VwVG entsprechend dem Unterliegerprinzip zu verteilen. Wie bereits ausgeführt, hat hier eine Kürzung der bundesverwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten im Umfang von 95,03 Prozent zu erfolgen, weshalb die entsprechenden Kosten auf Fr. 2'000.– (■ Fr. 40'000.– x 0,0497) festzulegen sind. Demzufolge wird das Bundesverwaltungsgericht diesen Betrag dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 40'000.– entnehmen und den Beschwerdeführerinnen den Restbetrag von Fr. 38'000.– nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückerstatten.

E. 8.3.1

Gemäss Art. 64 Abs.1 VwVG ist einer ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren hin eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zuzusprechen (vgl. Urteil B-2597/2017 E. 17.2.6).

E. 8.3.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat den mit Honorarnote vom 16. November 2018 geltend gemachten anwaltlichen Arbeitsaufwand als detailliert und nachvollziehbar bezeichnet. Es hat im Sinne der Beschwerdeführerinnen festgehalten, dass eine ungekürzte Parteientschädigung für ein vollständiges Obsiegen Fr. 60'821.80 betragen würde (Urteil B-2597/2017 E. 17.2.9). Von diesem Betrag gehen die Beschwerdeführerinnen nach wie vor aus (Stellungnahme vom 27. August 2025, Rz. 92 f.). Angesichts des weitgehenden Obsiegens der Beschwerdeführerinnen – im Umfang von 95,03 Prozent – ist ihnen zulasten der Vorinstanz eine um 4,97 Prozent gekürzte Parteientschädigung von neu insgesamt Fr. 57'800.– (■ Fr. 60'821.80 x 0,9503) zuzusprechen. Diesen Betrag hat die Vorinstanz nach Rechtskraft dieses Urteils an eine der Beschwerdeführerinnen zu entrichten (Art. 64 Abs. 1 und 2 VwVG i.V.m. Art. 14 Abs. 2 VGKE).

E. 9

Dieses Urteil setzt im Anschluss an die bundesgerichtliche Rückweisung des bundesverwaltungsgerichtlichen Verfahrens B-2597/2017 fort und schliesst es ab. Da in den vorangehenden E. 8.2 und E. 8.3 über die Kostenfolgen des bundesverwaltungsgerichtlichen Verfahrens B-2597/2017 entschieden wird, sind – entsprechend dem Antrag der Beschwerdeführerinnen (Stellungnahme vom 27. August 2025, Rz. 89) – ihnen für das

B-2665/2025 Seite 30 vorliegende Verfahren B-2665/2025 keine zusätzlichen Verfahrenskosten aufzuerlegen. Ebensowenig ist eine über E. 8.3 hinausgehende, weitere Parteientschädigung zuzusprechen, weshalb dem entsprechenden Antrag der Beschwerdeführerinnen (Stellungnahme vom 27. August 2025, Rz. 94) gemäss fester Praxis nicht entsprochen werden kann (vgl. für viele die Urteile des BVGer B-3106/2025 sowie B-3190/2025 vom 19. Mai 2025, S. 4; B-431/2023 vom 7. März 2023 E. 5). (Das Dispositiv folgt auf der nächsten Seite.)

B-2665/2025 Seite 31